



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1856**

CCLXIX. Kurfürst Johann George bestätigt die Holzungsgerechtigkeit des Städtchens Saarmund, am 7. Dezember 1580.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54728](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54728)

bitte, wir mochten Inen solche ihre gulde Confirmirn vnd bestettigen, das wir demnach solchem ihren suchen gnedigt geruhett vnd ihnen nicht Alleine ihre gulde vnd ordnung, die sie zum vogel schiefsen anrichten werden, In Allen Puncten vnd Artickeln Confirmirt vnd bestettigt, sondern sie noch darüber aufs befondern gnaden, domitt wir ihnen gewogen, folgender gestaltdt priuilegirt, befreyett vnd begnadett haben, Nemblich welcher ihres mittels vnter den gulde brudern den Konigvogel abschneufft, das der Jenige In demselben Jahre 4 brawen bier ohne einige erlegung der Alten vnd newen Biertziefe zu brawen oder zu gebrauchen oder Andern Zu ubergebenn macht habenn solle, Vvnd sollen die schutzen alle Jahr nach dem Konig vogel schiefsen vnd solch Ritterspiel In Aller Erbarkeit vben: denn do sie dafselbe vnterlassen wurden, soll Inen dis vnser priuilegium nicht furtreglich vnd dadurch aufgehoben sein, es geschehe dan In sterblichen Zeiten oder Kriegsleufften: vnd wir der Landesfurst Confirmirn vnd bestettigen gedachten Schutzen Ire gulde vnd ordnung, begnaden, priuilegirn vnd befreihen sie auch obangetzeigter mafsenn Allenthalben, wie obsteht, hiermitt In diesem brieffe gantz Kresslichenn, Vvnd wollen, das es hinfuro vnd zu ewigen Zeiten also ohne menniglichs vorhinderung stette, feste vnd vnuorbruchlich gehalten werden solle: vnd do die guldemeistere vnd gemeine bruder gedachter Schutzen gulde mitt vorwissen des Raths, was an stattuten oder sonst, so zu Auffnehmen vnd forderung der schutzen gulde vnd gutter vernunftiger Erbarnt sitten dienlich were, vorordnen wurdenn, das wollen wir thuen, hiemitt auch gnedigt bestettigt vnd Confirmirt haben, Auch sie neben vnsern Erben vnd nachkommen bey oberurter befreyhung der Zinse Aufs Churfurthlicher Obrigkeit schutzen vnd handthaben vnd mitt nichte dawider beschweren noch diesem vnserm priuilegio In keinerley weise zu entgegen handeln oder was fur nehmen lassen, Alles getrewlich vnd sonder gefehrd. Vrkundlich etc. vnd geben zu Coln an der Sprew, Montags nach Corporis Christi, Anno etc. 1577.

Aus einer alten Copie.

CCLXIX. Kurfürst Johann George bestätigt die Holzungsgerechtigkeit des Städtchens Saarmund, am 7. Januar 1580.

Johanns George, von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg vnd Churfürst etc. Lieber getreuerer. Nachdem sich Kegen Uns Unfere Unterthanen, der Rath und Gemeine des Städtleins Saarmund, der Holzungen halber unterhänigt beklagen, als lassen Wir es, was die Stacken vnd das Nutzholz anlanget, das sie dafselbige nach wie vor zu ihrer Nothdurft frey haben, So woll auch sich des Zaunreifes innerhalb der Zeunen erhohlen und frey gebrauchen, bey dem auferichteten Vertrage am Dato Saarmund, Sonnabends nach vocem iucunditatis Anno 1569 bleiben, und wollen, das folchem Vertrage allenthalben nachgelebet werde.

Was aber das Bau und Brennholz antrift, seind wir mit ihnen auch gnädig zufrieden, das sie dasselbige auch zu ihrer Nothdurft und nicht zum Verkauf, auch allein auf die halbe Bezahlung, wie es sonst andern gelassen und verkauft wird, Und dann was Lager- und Raffholz antrift, dasselbige frey haben und gebrauchen, doch das Sie alle Wege zuvor Dich Unfern wegen darüber suchen, und Du oder Unfer Heydenreuter sie zu hauen anweist. Demnach ist Unfer Befehl an Dich, Du wollest es hinfuro so und nicht anders mit ihnen halten, auch was sie vorm Jahre an

Bau- und Brennholz gehauen, von ihnen dafür die halbe Bezahlung alsbald einfordern, und zum längsten in 8 Tagen nach dato in vnser Hof-Rhentey einbringen und berechnen. Daran geschiehet vnser Wille und Meynung. Datum Cöln an der Spree, den 7. Januari Anno 1580.

Manu propria M.

An den Amtschreiber zur Sahrmond  
George Preusmann.

Aus einer alten Copie.

CCLXX. Kurfürst Johann George gestattet unter Bestätigung des Aufkaufs von Fellwerk dem Kürschner Abraham Eichelbaum zu Trebbin den Aufkauf von Lamm- und Ziegenfellen u. in der Landtreiterei Spandow und Belitz, am 13. April 1584.

Wir Johans George, Churfurst etc., Entbieten euch, vnsern lieben getrewen Bürgermeistern vnd Rathmannen vnser Stadt Trebbin, auch Zoll vnd Landtreiter zu Spandow vnd Belitz, vnsern grus vnd geben euch hiermitt zu vornehmen, Nachdem vormuge der beschriebenen Rechten vnd des heiligen Romischen Reichs Satzungen, Auch In vnser Landtsordnung vnd Aufgangenen Mandata vntter anderen die vorkauffe Allerley felwercks verboten, Als wollen wir, das es nochmals damitt hinfuro, wie volgett, gehalten werden solle. Nemblich das keinen ein oder außlendischen, was standts oder Condition der auch sey, einig leder oder felwerck aufm Lande in flecken vnd Dorffern zu Kauffen keinsweges vorstadtet werden solle. Alleine weil die schmafchen, Lamb vnd Teigenfelle niemands dan die Kurlsenner zu Irem handwercke gebrauchen können, Auch ohne das In stedten nicht zu marckte gebracht, sondern durch die fuhrleutte oder Kramer aufgekauft vnd In die wögen heimlich vofuhrt werden, So haben wir Abraham Eichelbaumenn, Kurlsenner zu Trebbin, gnedigt vorgunt vnd zugelassen, solche schmeschen Lamb vnd Teigenfelle, Detsgleichen an Zobeln, Mardern, wolffen, Ottern vnd andern wiltwahrn, Immalsen die Kurlsenner hievor Im brauche gewesen, Auffm Lande In vnser Landtreiterei Spandow vnd Belitz zu notturfft seines handwercks gleich andern Kurlsennern zu kauffenn vnd zu gebrauchenn. Darumb beuhelen wir euch, Ir wollett bemelten Eichelbaum solchs gestatten vnd gleichwol guthe achtung darauff geben, das keine vnterschleuffe In Keuffung des Ander felwercks vom Ime noch andern hier Ime furgenommen werden mogen. Do ihr es aber befundett, das er oder sonst Jemandt ander leder oder felwerck keuffen wurden, Ime dasselbe nehmen vnd ferrer Auffm Lande was zu keuffen ist gantzlich vorbieten. Das wollen wir also zugefchehen gantzlich vorlassen vnd kegen euch In gnaden erkennen. Vrkundlich mitt vnserm hierunten aufgedruckten Sekret befiegelt vnd geben zu Colln an der Sprewe, Montags nach Palmarum, Anno etc. 1584.

Nach einer alten Copie.